

KVJS- Postfach 10 60 22, 70049 Stuttgart

Nein, lass das! e.V.

Frau Barbaric

Uferstraße 66

73084 Salach

**Landesjugendamt**

**Referat 42**

Kindertageseinrichtungen

Rückfragen bitte an:

Kristin Hermann

Tel. 0711 6375-420

Kristin.Hermann@kvjs.de

11. Dezember 2023

### **Ihr Schreiben vom 06.12.2023**

Sehr geehrte Frau Barbaric,

wir beziehen uns auf Ihr Schreiben vom 06. Dezember 2023. Sie konnten Ihre Fragen bereits vorab mit Frau Haußmann telefonisch besprechen.

Zuständig für die Wahrnehmung der Aufgaben zum Schutz von Kindern in Einrichtungen ist in Baden-Württemberg das KVJS-Landesjugendamt als überörtlicher Träger der Jugendhilfe. Diese Aufgabe wird nach Weisung der obersten Landesjugendbehörde, dem Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg, als Pflichtaufgabe wahrgenommen.

Mit dem neu eingeführten Erprobungsparagrafen in § 11 Kindertagesbetreuungsgesetz (KiTaG) soll Trägern auf Antrag ermöglicht werden, von den landesrechtlichen Vorgaben des KiTaG und der Kindertagesstättenverordnung (KiTaVO) abzuweichen, um entsprechende Konzepte zu erproben. Die Gesetzesänderung wurde im Landtag von Baden-Württemberg am 29. November 2023 beschlossen und ist am 09. Dezember 2023 in Kraft getreten.

**Die bundesgesetzlichen Vorgaben des SGB VIII sind auch von Trägern, die Erprobungen in ihren Einrichtungen durchführen, einzuhalten.** Seitens der Träger wird bei Antragstellung auf Erprobung zudem schriftlich versichert, dass die Vorgaben eingehalten werden und das Kindeswohl auch während der Erprobung gewährleistet wird. Das KVJS-Landesjugendamt ist als überörtlicher Träger der Jugendhilfe auch in diesen Einrichtungen für den Schutz von Kindern in Einrichtungen zuständig.

Sollten Sie hierzu Rückfragen haben, melden Sie sich gerne.

Mit freundlichen Grüßen



Kristin Hermann

Referatsleitung